

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866**

102 (1.5.1866)

## Badischer Landtag.

### Gesetzentwurf über den Elementarunterricht.

(Fortsetzung.)

#### Zweiter Titel.

##### Von den Schulbehörden.

§ 14. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Orts-Schulrath besorgt. Bestehen in einer Schulgemeinde mehrere derselben Konfession angehörige oder mehrere gemischte Schulen (§ 11, 12), so wird in der Regel für dieselben nur ein konfessioneller, beziehungsweise gemischter Orts-Schulrath bestellt. Die Oberschulbehörde kann aber aus besonderen Gründen die Aufstellung besonderer Orts-Schulräthe für einzelne dieser Schulen anordnen.

§ 15. Der Orts-Schulrath für die konfessionellen Volksschulen besteht aus: a) dem Ortspfarrer der betreffenden Konfession. Sind mehrere Pfarrer dieser Konfession an einem Orte angestellt, so kann die Kirchenbehörde denjenigen Ortspfarrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist; b) dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter; c) dem Schullehrer oder, wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer; d) drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle zu der ersten oder zweiten, zu der dritten oder zu der vierten Klasse gehört. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschluß, die andern werden durch die verheiratheten und verwitweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Ortsbewohnern der betreffenden Konfession gewählt. Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Orts-Schulrath berechtigt, die unter b bis d Genannten sind dazu verpflichtet.

§ 16. Der Orts-Schulrath für eine gemischte Schule besteht aus: a) den Ortspfarrern (§ 15 a), je einem für eine betheiligte Konfession; b) dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§ 15 b); c) den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Konfession (§ 15 c); d) aus zwei, vier oder sechs durch die Ortsbewohner der Schulgemeinde (§ 15 d) in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Konfession durch eine gleiche Zahl vertreten ist. Wird nach § 9 an einer Volksschule der einen christlichen Konfession auch ein Lehrer der andern christlichen Konfession angestellt, so wird auch der Ortspfarrer der letztern Mitglied des Orts-Schulraths; er kann jedoch bei den Beschlüssen über das konfessionelle Schulvermögen nicht mitwirken.

§ 17. Die Wahlen in den Orts-Schulräthen (§ 15 und 16) finden für je sechs Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Orts-Schulräthe zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Orts-Schulraths von der Staats-Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§ 18. Der Vorsitzende des Orts-Schulraths wird aus der Mitte desselben für je sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Orts-Schulraths ernannt werden. Auch haben sie den Beratungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt. Wegen dienstwidrigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Orts-Schulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt werden.

§ 19. Der Orts-Schulrath verwaltert das örtliche Schulvermögen. Bei gemischten Schulen wird das konfessionelle Schulvermögen unter Zugzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Orts-Schulrath verwaltet.

§ 20. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreis-Schulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Orts-Schulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisverwaltungen für Kreis-Schulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung vom 5. Oktober 1863 § 41, 3) herstellen. Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen auszuwählen zu beauftragen.

§ 21. Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen, welche die kirchlichen Rechte und Interessen bei den staatlichen Schulbehörden der verschiedenen Instanzen vertreten können.

#### Dritter Titel.

##### Von der innern Einrichtung der Volksschulen.

###### Erster Abschnitt.

###### Zahl und Art der Lehrer.

§ 22. In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als 120 Schulkinder kommen. Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine 150 übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 23. Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist einer derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Bei vier oder mehreren

Lehrern werden zwei nur als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt.

§ 24. Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde zum Zweck einer vollkommeneren Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Dienstvermögen eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, vorausgesetzt, daß jedenfalls noch wenigstens zwei Hauptlehrer an der Schule angestellt seien.

###### Zweiter Abschnitt.

###### Unterrichtsgegenstände und Disziplinar-mittel der Volksschule.

§ 25. Der Unterricht in der Volksschule hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte. Dazu kommen: für Knaben: Leibesübungen, für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

§ 26. Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 27. Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich drei Stunden aufgenommen. Der Religionsunterricht wird durch die Kirchen besorgt und überwacht. Wenn und in so weit sie ihn nicht durch ihre eigenen Diener besorgen lassen, wird er in ihrem Auftrag durch den Schullehrer erteilt. Zu diesem Zweck werden den Kirchen aus dem wöchentlichen Stundenplan eines Lehrers je sechs Stunden überlassen. Den Kirchen bleibt vorbehalten, den Auftrag wegen Beschwerden gegen den Lehrer zurückzugeben, sofern denselben nach vorherigem Benehmen mit der Oberschulbehörde keine Abhilfe geleistet werden kann. Im Uebrigen geschieht die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der Kirchen mit den zuständigen Schulbehörden. Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der betreffenden Kirche aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann. Die Kirchen haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verfallen auf Mitteilung der Kirchenbehörde die zuständigen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung. Die Verfügung kann nicht verjagt werden, wenn die Verfügungen nicht mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten. Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

§ 28. Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge während des Winterhalbjahrs verpflichtet. Auf Verlangen der Eltern oder Pflager erteilt der Orts-Schulrath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten anderwärts genügend unterwiesen werden. Wenn in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Konfession bestehen, wird durch die Gemeindebehörde bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schulkinder gemeinsam in einer jener Schulen oder getrennt von beiden erteilt werden soll.

§ 29. Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

###### Vierter Titel.

##### Von den Schullehrern an den Volksschulen.

###### Erster Abschnitt.

###### Von der Vorbereitung der Schullehrer.

§ 30. Die Aufnahme unter die Volksschul-Kandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestanden Prüfung. Die Entscheidung über die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts steht den Kirchen zu. Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Schullehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§ 31. Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden als: Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle; als Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder als Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle. Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 32. Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschul-Kandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die „Dienstprüfung“, bestehen. Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

###### Zweiter Abschnitt.

Von der Anstellung, Veretzung, Zurücksetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von Beizehung von Hilfslehrern.

§ 33. Die Veretzung einer erledigten Hauptlehrerstelle

geschieht, wenn die betreffende Gemeinde während der letzten zehn Jahre keine staatsrechtlichen Beiträge zur Lehrergehalten aus der Staatskasse erhalten hat, oder sofern sie solche erhalten hatte, für die nächsten zehn Jahre, darauf verzichtet, durch Wahl der Gemeinde (§ 34), andern Falls durch die Oberschulbehörde. Sofern und in so lange hinsichtlich einer Schulstelle einem Dritten das Patronatsrecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen. Die Veretzung, Zurücksetzung und Entlassung der Hauptlehrer, ebenso die Beizehung eines Hilfslehrers erfolgt durch die Oberschulbehörde.

§ 34. Wo die Gemeinde ein Wahlrecht hat, wird die Lehrerstelle zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Von den aufgetretenen Bewerbern werden durch die Oberschulbehörde, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde und der Ansprüche der Bewerber, drei bezeichnet, aus welchen die Gemeinde wählt. Die Wahl geschieht in der Art, daß der Gemeinderath und kleine Bürgerausschuß aus den in den Orts-Schulrath der betreffenden Schule wählbaren Ortsbewohnern so viele Wahlmänner, als der Orts-Schulrath Mitglieder zählt, ernannt, welche zusammen mit dem Orts-Schulrath die Wahl vornehmen. Zur Gültigkeit derselben ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine gültige Wahl nicht zu Stand, so erfolgt die Veretzung der erledigten Stelle durch Ernennung der Oberschulbehörde.

§ 35. Wo die Gemeinde ein Wahlrecht hat, ist für einen Dienstaustausch unter Lehrern außer der Genehmigung der Oberschulbehörde auch die Zustimmung der betreffenden Orts-Schulräthe und Gemeindebehörden erforderlich.

§ 36. Die Veretzung eines Hauptlehrers im Interesse des Dienstes ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 33 und 34, zulässig, wenn er dabei an seinem festen Einkommen nicht verkürzt wird; gegen seinen Willen kann sie nur nach Vernehmung des Orts-Schulraths, der Gemeindebehörden und des Schulpatrons geschehen. Erfolgt die Veretzung gegen den Willen des Lehrers, so erhält er eine nach den betreffenden Verordnungen zu bemessende Zugskosten-Vergütung.

§ 37. Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung eines Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§ 38. Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, ein Hauptlehrer durch dienstpolizeiliches Erkenntnis seines Dienstes ohne Ruhegehalt zu entlassen: 1) wenn er wegen eines Vergehens, wegen dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer Arbeitsstrafe verurtheilt wurde; oder 2) wenn er Schulkinder zur Unzucht verleitete oder zu verleiten suchte. Der Entlassene verliert in diesen Fällen die Fähigkeit zur Wiederanstellung im Schuldienst.

§ 39. Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann auf dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen: 1) wenn er wegen eines, die öffentliche Achtung ihm entziehenden Vergehens zu einer geringeren als der im § 38 Ziffer 1 genannten Strafe, oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurtheilt wurde; 2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Uergerniß gab oder die Kinder zu einer solchen verleitete oder zu verleiten suchte; 3) wenn er die Schulkinder roh mißhandelte, sowie auch 4) wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt. In den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphen kann die Suspension des Lehrers schon vor dem Erkenntnis verfügt werden, welcher im Fall seiner nachfolgenden Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

§ 40. Im Fall des § 39 Ziffer 4 kann die Entlassung eines schon über 5 Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch erfolgen. Derselbe besteht in einem auf Grund einer dienstpolizeilichen Untersuchung von der Oberschulbehörde ausgesprochenen Verweis, welcher mit der Androhung der Entlassung verbunden ist und dem Lehrer mündlich zu Protokoll erteilt wird. Der erstmalig ausgesprochene Besserungsversuch soll nicht mehr in Anrechnung kommen, wenn nach demselben 5 Jahre verlossen sind, ohne daß der Lehrer wegen wiederholter Straffälligkeit entlassen werden mußte.

§ 41. Ist ein Hauptlehrer wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus andern Gründen nicht mehr im Stande, seinen Dienst genügend zu versehen, so kann ihm, statt ihn zur Ruhe zu setzen, zur vollen oder theilweisen Uebernahme des Dienstes ein Hilfslehrer beigegeben werden. Ist die Beizehung des Hilfslehrers wegen Krankheit des Hauptlehrers erforderlich, so fällt der Aufwand für den Erwerb (§ 49) ein halbes Jahr lang auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond. Dauert die Anshilfe länger oder ist sie aus einem andern Grund als wegen Krankheit des Lehrers nötig, so soll der Aufwand von dem Lehrer selbst, jedoch nur so weit getragen werden, daß derselbe von seinem ganzen Dienstvermögen nicht mehr verliert, als er im Fall der Zurücksetzung verlieren würde.

###### Dritter Abschnitt.

Von den Dienstpflichten der Schullehrer und der Dienstpolizei über dieselben.

§ 42. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, ausschließlich der Stunden für Leibesübungen der Schüler. Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde noch 4 weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der Volksschule oder an einer Fort-

bildungsschule, wenn die Gemeinde eine solche errichtet, zu erhalten. Für jede solche wöchentliche Stunde hat er für das Jahr eine Vergütung von 12 fl. zu beanspruchen. Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an der Volksschule desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder Dienstverhinderung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuzusehen. Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als 4 Wochen dauert vom Ablauf dieser Zeit an, und wenn er in einem benachbarten Ort angestellt ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche aber jedenfalls nicht mehr als der Gehalt eines Unterlehrers betragen soll. Derselbe wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung eines Lehrers nötig ist, durch Erledigung einer Lehrerstelle veranlaßt ist, aus deren Einkommen geschöpft.

§ 43. Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubnis der vorgesetzten Behörde. Die gesetzliche Verbindung der niederen Kirchendienste, namentlich des Messner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienst hört auf. Der Lehrer ist jedoch verpflichtet, den Organisten- und Kantoren-, beziehungsweise den Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu übernehmen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde festgesetzt. Dieser bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen die Uebernahme des Organisten- und Kantorendienstes durch den Lehrer zu untersagen. Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen.

§ 44. Lehrer an Volksschulen können wegen Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder wegen eines ihres Standes unwürdigen Betragens mit Verweis oder Geldstrafen bis zu 20 fl. dienstpflanzlich gestraft werden.

#### Vierter Abschnitt.

#### Von den Industrielehrerinnen.

§ 45. Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten werden auf den Vorschlag des Orts-Schulraths von der Gemeindebehörde in widerruflicher Weise ernannt. Ihr Gehalt, dessen Betrag im Einvernehmen mit den genannten Behörden, oder, wenn ein solches nicht zu erzielen ist, durch die Staatsverwaltungs-Behörde festgesetzt wird, ist aus der Gemeindefasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hierfür nicht vorhanden ist. (Fortsetzung folgt.)

### Deutschland.

Berlin, 26. Apr. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bringt heute Nachrichten aus Sachsen. Man schreibt ihr von Leipzig, 24. d. M.:

Endlich erregt auch hier der Ankauf und die dauernde Vertheilung von Pferden an die Kavallerie die Aufmerksamkeit weiterer Kreise. Seit mehreren Tagen sind nämlich von jeder Schwadron der sächsischen Kavallerie eine Anzahl Soldaten und zwei Unteroffiziere hier stationirt, um die Uebernahme der Pferde und ihre Zuführung nach den Truppenstellen zu bewirken. Es geschieht dies in kleinen Partien seitdem ohne Unterbrechung auf der Eisenbahn. Jede Schwadron soll vorläufig 30 Pferde bekommen und die sonst auszurückenden Pferde behalten. Doch hat diese Anordnung noch nicht durchgeführt werden können, da der Pferdebedarf der Artillerie vorher vollständig gedeckt werden mußte. Sie ist jetzt selbstständig ausgerüstet. Die Pferde sind in Leipzig und Umgebung untergebracht. Während vorher die Pferdebetriebe bei Tage auf der Eisenbahn nach Dresden erfolgten, gingen in den letzten Tagen regelmäßig eine Anzahl Wagen mit Pferden zur Nachtzeit nach der Hauptstadt, wo sie von den Militärs entgegengenommen werden. Die Pferde werden in den auf dem linken Elbufer in der Nähe Dresdens liegenden Ortshäusern untergebracht. Pferdehändler versichern hier, daß gegen 3000 Pferde für die sächsische Regierung geliefert werden müssen. Sachkundige Personen versichern, daß im Falle eines Krieges zwischen Preußen und Oesterreich die sächsischen Truppen sich mit einem österreichischen Korps vereinigen würden, welches bestimmt sei, die sächsischen Gebirgsabtheile zu besetzen. Daß die sächsische Regierung in der That den Plan hat, im Kriegsfalle die Truppen dort zu konzentriren, beweisen die Vorkehrungen zur Anlegung von Magazinen in Annaberg, Schwarzenberg, Schleitz und andern Orten. In der ersten Stadt ist eine ehemalige große Seidenweberei zu einem Militärmagazin umgestaltet. Sendungen von Hafer, Roggen und Weizen sind seit vier Tagen dort täglich auf der Eisenbahn für die Magazinvverwaltung ein. Neuerdings sind auch Bekleidungsgegenstände hingedrückt. Man sagt, daß eine Infanterieabtheilung in Annaberg dort zum Schutz der Magazine stationirt werden soll. In Schwarzenberg wird das Rentamt geräumt, um die Vorräthe des Magazins von Hubertsburg aufzunehmen; auch die Bergamts-Magazine sind zu gleichen Zwecken anderseits und seit mehreren Tagen mit Proviant und Bekleidungsgegenständen gefüllt worden. Auffallend ist es dabei, daß die österreichischen Truppen sich jetzt mehr nach Eger zu gezogen haben.

Die durch den Generalleutnant v. Derenthall dem König überreichte Adresse des „preussischen Volksvereins“ betont, daß die Unterzeichner einen Krieg zwischen Preußen und Oesterreich zwar beklagen, aber daß ihnen höher, als das Gut des Friedens, die Zukunft des engeren und des weitem Vaterlandes stehe, und daß sie „mit tiefster Entrüstung die Fried-

ensdemonstrationen einer landesverrätherischen Koterie verwerfen, welche kein Bedenken trägt, um ihrer verwerflichen Parteizwecke willen dem auswärtigen Feinde in die Hände zu arbeiten.“ Die Unterzeichner sind auch überzeugt, „daß nur dadurch, daß ein starker monarchischer Staat die Realisirung dessen, was in den Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes unbedingt berechtigt ist, selbst mit schöpferischer Initiative in die Hand nimmt, jene Bestrebungen ihres revolutionären Charakters entkleidet werden können.“ Wie die „Kreuz-Ztg.“ mittheilt, hat der König den Generalleutnant v. Derenthall beauftragt, den Unterzeichnern seinen Dank auszusprechen.

### Belgien.

Brüssel, 26. Apr. (Köln. Ztg.) Das Abgeordnetehaus, welches in seiner vorgestrigen Sitzung den jüngst in Paris mit Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrag genehmigte, hat heute die bereits früher erwähnte Kreditforderung von 275,000 fr. zur Kostenbestimmung der Beerdigung des Königs Leopold I. beraten. Bekanntlich haben die Lieferanten bei dieser Gelegenheit in schönlicher Weise auf die Trauer des Landes und die Delikatesse der Nationalvertretung spekulirt und ihre Rechnungen in dem Thranenwasser zu wahrhaft lächerlichen Proportionen aufblähen lassen. Die Leute haben heute, aber gewiß nicht unverdiente Worte darüber in der heutigen Kammer Sitzung vernahmen müssen, und es war gewiß nur gerecht, daß das Haus, indem es den geforderten Kredit bewilligte, gleichzeitig den Beschluß faßte, die Namen der einzelnen Lieferanten und den Betrag ihrer betr. Forderungen der Öffentlichkeit zu übergeben, d. h. an einen auf dem Königsgrabe errichteten Pranger zu schlagen.

### Levantepost.

Triest, 26. Apr. Mit der Levantepost eingetroffene Berichte melden aus Athen vom 21. d., daß Stouffos, ein eifriger Dionysist, daselbst zum Bürgermeister gewählt ist und die Regierung sich in großer Geldverlegenheit befindet; aus Konstantinopel vom 21. d., daß die Kontribuirten der Klassen 1863, 1864 und 1865 einberufen sind, und die Conferenzen erklärt hat, die Senate werde durch indische Mitglieder auf Segelschiffen eingeschleppt. Die Konferenz empfiehlt deshalb strenge Quarantäne für alle aus dem Nothen Meer oder den Häfen des Persischen Golfs ankommenden indischen Schiffe. — Mehrere mit der Verbannung Mustafa Pascha's in Verbindung stehende Verhaftungen sind vorgenommen.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Hermann Kroschke.

### Sozinmissionsbegebung.

Die Gemeinde Hoffenheim, bei Sinsheim, beabsichtigt eine neue Brücke über die Elsenz zu erbauen und es soll die Herstellung des eigenen Oberbaues, im Anschluß von 1783 fl. 49 kr. im Wege der Sozinmission vergeben werden. Angebote hierauf, in Procentsätzen des Vorkaufsangebots, sind bis

Mittwoch den 9. Mai d. J.,  
vormittags 11 Uhr,  
schriftlich und versiegelt, und mit der Bezeichnung „Brücke über die Elsenz bei Hoffenheim bet.“ versehen, bei dieser Stelle einzureichen, wo inzwischen auch der Plan, Neubeschlag und Bedingungen eingesehen werden kann.  
Bruchsal, den 26. April 1866.  
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.  
J. Eisenlohr.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung von 160 Kftr. Lammenscheit Holz (baldische Maß) für die königl. preuß. Garnison-Anstalten soll im Wege der Sozinmission vergeben werden. Lieferungs-Unternehmer wollen die beschaffigen Bedingungen in unserem Geschäftszimmer, Hauptstraße Nr. 146, einsehen und ihre Offerten versiegelt und mit gehöriger Aufschrift versehen, bis frühestens  
Freitag den 11. Mai er.,  
vormittags 10 Uhr,  
an uns einreichen, wofür die öffentliche Entseglung zur gedachten Stunde stattfindet.  
Kassell, den 21. April 1866.  
Königl. preuß. Garnison-Verwaltung.

### Sozinmission.

In Sachen der Ehefrau des Andreas Flamm in Suggenthal, Crescentia, geb. Fröhle, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabfindung bet., wird zu Recht erkannt:  
Das Vermögen der Klägerin sei von jenem des Beklagten abzutrennen, und habe dieser die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.  
Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.  
Freiburg, den 13. April 1866.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Weber.

Sozinmission. Baden. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Hermann von Herzog in Karlsruhe gegen Ludwig von Herzog in Baden, wegen Forderung von 1283 fl. 10 kr. nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1866, herrührend aus Darlehen vom Jahr 1862, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Beschluß: Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bestrittenen Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlanget, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. Dies wird dem klagenden Theil mit der Auflage eröffnet, binnen 14 Tagen einen am Ort des Gerichts wohnenden Einhängungsgehalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren

Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet oder eingehändigt wären, nur am Sitzungsort des Gerichts angehängt würden. Baden, den 21. April 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Schmitt.

Sozinmission. Gengenbach. (Vorsatzung.) Die Gant gegen die Rinzthal-Eisenbahnbau-Gesellschaft Pfeiffer, Fischer u. Cie. darüber bet.  
Beschluß:  
An sämtliche Gesellschaftsgläubiger:  
Zusolge Vereinbarung vom 5. und 20. Februar d. J. zwischen obiger Gesellschaft und ihren namhaftesten Gläubigern werden nach nunmehr erfolgter Aufnahme des Gesellschaftsvermögens die Gesellschaftsgläubiger zur vergleichswiseigen Erledigung der Gant auf Montag den 28. Mai d. J., früh 8 Uhr, unter dem Ansehen anher vorgeladen, daß etwaige Vertreter mit Spezialvollmacht zu versehen sind.  
Gengenbach, den 24. April 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Pfeiffer.

Sozinmission. Engen. (Schuldenliquidation.) Gegen den inzwischen auch flüchtig gewordenen Landwirth Theodor Reutmann von Uttenhofen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Vergleichswiseigen Erledigung der Gant auf Montag den 28. Mai d. J., früh 8 Uhr, unter dem Ansehen anher vorgeladen, daß etwaige Vertreter mit Spezialvollmacht zu versehen sind.  
Engen, den 20. April 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Heil.

Sozinmission. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Gegen Wagner und Holzschäbler Georg Adam Weidenhamer von Alalsterhausen haben wir unter dem 26. Januar v. J. Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Vergleichswiseigen Erledigung der Gant auf Donnerstag den 24. Mai d. J., früh 7 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel anzutreten, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt und ein Borg-

oder Nachschußvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Vorvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.  
Mosbach, den 16. April 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Hettinger.

Sozinmission. Ueberlingen. (Ausschlußerkennnis.) Die Gant des Matthäus J. Holzschäblers von Waurach, betreffend:  
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis heute nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Ueberlingen, den 23. April 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dietrich.

Sozinmission. Kassell. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister zu D. J. 64 wurde heute eingetragen: „Durch Wegzug des Inhabers ist die Firma Berthold Hirschrich in Kassell erloschen.“  
Kassell, den 23. April 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reich.

Sozinmission. Ueberlingen. (Entmündigung.) Der ledige, 25 Jahre alte Matthäus Scheer von Reutach wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. d. M., Nr. 2959, wegen Tauschbarkeit und Geisteschwäche entmündigt und als dessen Vormund Georg Heuborf, Landwirth von Reutach, ernannt.  
Ueberlingen, den 16. April 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dietrich.

Sozinmission. Ebingen. (Ersvorladung.) Johanna Güntert, ledig, von Obermetzingen, seit 12 Jahren unbekannt wo in Amerika, wird andurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zu der ihr auf Ableben ihrer Schwester Maria Anna Güntert, ledig, von Obermetzingen eröffneten Erbschaft zu melden, ansonst diese demjenigen zugestimmt wird, denen sie zuläuft, wenn sie zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Ebingen, den 19. April 1866.  
Der große Notar  
Schupp.

Sozinmission. Heidelberg. (Ersvorladung.) Bei der Theilung aus Ableben des verstorbenen hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Jakob Reicher sind dessen Nachlass:  
Jakob Reicher, Sohn des verfl. Peter Reicher von hier,  
Friedrich Reicher, Sohn des verfl. Karl Franz Reicher, Sohn des verfl. Peter Reicher von hier,  
Erbtheile des verfl. Jakob Reicher von hier,  
zu vertheilen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten innerhalb 3 Monaten

zur Empfangnahme ihrer Erbschaftsanteile zu melden, widrigenfalls dieselben demjenigen zugestimmt werden, denen sie zuläuft, wenn die Aufgebotsfrist zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Heidelberg, den 20. April 1866.  
Großh. Notar  
S. Pezold.

Sozinmission. Heidelberg. (Aufforderung.) Der volljährige Philipp Veger von Heidelberg, dessen Aufenthaltort schon seit mehr als 12 Jahren daber unbekannt, ist als Erbe am Nachschuß seiner verstorbenen Schwester Julie Veger von Heidelberg mit beistelliger Erbtheilnahme zu den Erbtheilungsverhandlungen mit einer Frist von 3 Monaten mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß die Erbschaft, wenn er in der festgesetzten Frist nicht erscheint, denen zugestimmt wird, welchen sie zuläuft, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Heidelberg, den 17. April 1866.  
Der große Notar  
Dillingen.

Sozinmission. Gengenbach. (Auforderung.) In Anhangsagen gegen Karl Dürr, Karl Riegel, Karl Kopf von Lahr, und Wilhelm Caspar von Neudach, wegen Diebstahls, wird auf geschlossene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
Die Angeklagten Karl Dürr und Karl Riegel seien in der verdrückten Verbindung verurtheilt Entwendung  
a) von zwei Enten, im Werth von 1 fl. 12 kr., zum Nachtheil des Matthäus Wall von Säutern, und von einer Ente, im Werth von 24 kr., zum Nachtheil eines Unbekannten, verurtheilt unter dem Erschwerungsgrund des § 385 Biff. 7 Str. O. B.;  
b) von sieben Enten, im Werth von 4 fl. 54 kr., zum Nachtheil des Friedrich Wäldin von Lahr unter dem Erschwerungsgrund des § 385 Biff. 7, 8 und 11 Str. O. B.;  
c) von einem Hahn, im Werth von 18 kr., zum Nachtheil des Spitalfonds in Lahr;  
d) der Entwendung von Geld, Kleidungsstücken und andern Gegenständen, im Werth von 42 fl. 20 kr., zum Nachtheil der Fabrikanten Georg und Karl Schaller, des Ferdinand Brauer und der Fabrikarbeiter Andreas Blis, Georg Fried, Landolin Schneider und Karl Schüringer von Lahr, sowie des Verjuds einer weiteren Entwendung von Geld, im Betrag von über 25 fl., zum Nachtheil des Fabrikanten Georg Schaller, verbunden mit einer Vermögensbeschädigung im Betrag von 10 fl. 34 kr., unter dem Erschwerungsgrund des § 385 Biff. 11 und 12 des Str. O. B.;  
ferner Karl Riegel der Entwendung von 4 Pfund Blei, im Werth von 36 kr., zum Nachtheil des Konjugs Neurer von Lahr, und des halb Karl Riegel des in fortgesetzter That und theilweise erschweren gemeinen Diebstahls und Diebstahlsversuchs schuldig zu erklären und zu einer Arbeitsstrafe von Einem Jahr und drei Monaten oder zehn Monaten Einzelhaft, geschäftlich durch vierzehn Tage Hungerloß, zu verurtheilen, wenn die Kosten des Strafverfahrens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze, und zur Ertragung der ihm betreffenden Kosten der Vollstreckung zu verurtheilen. B. R. B.

Dieß wird dem klagenden Angeklagten Karl Riegel hiermit verurtheilt.  
Ebingen, den 21. April 1866.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
v. Rotte.

Sozinmission. Heidelberg. (Ersvorladung.) Bei der Theilung aus Ableben des verstorbenen hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Jakob Reicher sind dessen Nachlass:  
Jakob Reicher, Sohn des verfl. Peter Reicher von hier,  
Friedrich Reicher, Sohn des verfl. Karl Franz Reicher, Sohn des verfl. Peter Reicher von hier,  
Erbtheile des verfl. Jakob Reicher von hier,  
zu vertheilen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten innerhalb 3 Monaten

zur Empfangnahme ihrer Erbschaftsanteile zu melden, widrigenfalls dieselben demjenigen zugestimmt werden, denen sie zuläuft, wenn die Aufgebotsfrist zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Heidelberg, den 20. April 1866.  
Großh. Notar  
S. Pezold.

Sozinmission. Ueberlingen. (Entmündigung.) Der ledige, 25 Jahre alte Matthäus Scheer von Reutach wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 13. d. M., Nr. 2959, wegen Tauschbarkeit und Geisteschwäche entmündigt und als dessen Vormund Georg Heuborf, Landwirth von Reutach, ernannt.  
Ueberlingen, den 16. April 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Hettinger.

Sozinmission. Ebingen. (Ersvorladung.) Johanna Güntert, ledig, von Obermetzingen, seit 12 Jahren unbekannt wo in Amerika, wird andurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zu der ihr auf Ableben ihrer Schwester Maria Anna Güntert, ledig, von Obermetzingen eröffneten Erbschaft zu melden, ansonst diese demjenigen zugestimmt wird, denen sie zuläuft, wenn sie zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Ebingen, den 19. April 1866.  
Der große Notar  
Schupp.

Sozinmission. Heidelberg. (Ersvorladung.) Bei der Theilung aus Ableben des verstorbenen hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Jakob Reicher sind dessen Nachlass:  
Jakob Reicher, Sohn des verfl. Peter Reicher von hier,  
Friedrich Reicher, Sohn des verfl. Karl Franz Reicher, Sohn des verfl. Peter Reicher von hier,  
Erbtheile des verfl. Jakob Reicher von hier,  
zu vertheilen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten innerhalb 3 Monaten